



Satzung

über die Notwendigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen des Marktes Fischach (Einfriedungssatzung)

Der Markt Fischach erlässt auf Grund des Art. 89 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sowie für alle Grundstücke im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, soweit dort nicht entgegenstehende Festsetzungen enthalten sind. Diese Satzung findet auch Anwendung für bestehende Einfriedungen, wenn diese erneuert bzw. wesentliche Teile der Einfriedung erneuert werden.

Die Vorschriften gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige als auch für solche Einfriedungen, die einer Baugenehmigung nicht bedürfen.

§ 2 Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedungen

1. Als Einfriedungen an der Straßenfront sind nur sockellose Zäune oder Zäune mit einem Beton- oder Steinsockel von höchstens 20 cm mit senkrechten Holzlatten oder Metallstäben zulässig.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Orts- und Straßenbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Einfriedungen müssen sich innerhalb einer Straße bestehenden Einfriedungen so angleichen, dass das Orts- und Straßenbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2. Hecken sind unzulässig.
3. Holzzäune dürfen nicht als geschlossene Wände ausgebildet werden.

4. Einfriedungen dürfen keine grellen Farben aufweisen. Ein mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.
5. Metallpfosten dürfen nicht größer als 12/12 cm sein. Sie bilden die Gliederung der Zaunflucht, bzw. unterteilen die Zaunfelder.
6. Vor Stauräumen von Garagen, vor Carports oder vor Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind Einfriedungen nicht zulässig.
7. Einfriedungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m (einschl. Sockel) und bei Straßenkreuzungen und Einmündungen 1,00 m nicht überschreiten. Die Höhe ist von öffentlichen Verkehrsflächen vom Fahrbahnrand zu messen. Im Bereich von Straßenkreuzungen/Einmündungen sind die erforderlichen Sichtdreiecke freizuhalten.

§ 3 Abweichungen

Von den Vorschriften des § 2 dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 70 BayBO Abweichungen im Einvernehmen mit dem Markt Fischach zulassen. Der Antrag ist schriftlich beim Markt Fischach einzureichen.

§ 4 Notwendigkeit von Einfriedungen

Teilweise unvollendete Einfriedungen müssen auf Verlangen des Marktes Fischach binnen angemessener Frist gänzlich vollendet werden.

§ 5 Unterhaltungspflicht

Einfriedungen sind so zu unterhalten, dass sie den Anforderungen dieser Satzung sowie der Bayerischen Bauordnung, insbesondere Art. 3, 11 und 17 BayBO über einwandfreie Gestaltung und der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen.

§ 6 Sonstige Vorschriften

Für seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedungen gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Das Recht der Bauaufsichtsbehörden gemäß Art. 9 BayBO weitergehende Anforderungen zu stellen, bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Einfriedung entgegen der Regelung in § 2 errichtet oder gestaltet oder die Unterhaltungspflicht gemäß § 5 missachtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischach, den 22. November 2005
MARKT FISCHACH


Fischer
1. Bürgermeister

